

Meia Lua Inteira – Capoeira Lübeck e.V.

Die Satzung

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Meia Lua Inteira – Capoeira Lübeck e.V.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lübeck.
4. Das Geschäftsjahr endet jeweils mit dem Kalenderjahr.

§2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 ff) der Abgabenordnung. Seine Arbeit dient dem Sport, der Bildung und Erziehung, der Förderung von Kunst und Kultur und der Völkerverständigung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 – Zweck

1. Der Verein strebt folgendes an:
 - die Verbreitung von brasilianischen Sportarten (z.B. Capoeira) mittels Abhaltung geordneter Sport- und Spielübungen, Workshops und der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - die Verbreitung brasilianischer Kultur (z.B. Maculélé, Frevo, Bahianische Küche, ...) mittels Vorträgen, Kursen und Workshops
 - einen kontinuierlichen personellen und informellen Austausch mit Brasilien mittels Einladung von Trainern und Meistern, Erstellung einer zweisprachigen Homepage
 - das Verbreiten der Portugiesischen Sprache mittels Sprachkursen
 - Kurse anderer Sportarten und kultureller Aktivitäten, die nicht zwangsläufig aus dem brasilianischen Kulturraum stammen müssen, anzubieten, welche die vorhergenannten Anstrengungen unterstützen und fördern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist allen Altersklassen, sozialen und kulturellen Gruppen gegenüber offen.

§4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Aufnahmevertrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines der gesetzlichen Vertreter.
4. Jede natürliche Person kann auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes ein Ehrenmitglied werden, auch wenn sie vorher nicht Mitglied des Vereins war. Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit oder posthum.
5. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
6. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Beginn jeden Monats möglich und erfolgt dann zum nächsten Quartal.
9. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen Rückständen in den Mitgliedszahlungen oder Umlagen in Höhe einer Quartalszahlung, nach 2 schriftlichen Mahnungen und der Einleitung juristischer Schritte zur Tilgung der Ansprüche des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
11. Es wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand entschieden. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen per Einschreiben schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§5 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Monatsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Anzahl der Nutzung der vom Verein gestellten Trainingsmöglichkeiten bestimmt wird. Die Mindesthöhe des Monatsbeitrags für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Monatsbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ist ermäßigt.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
3. Es besteht die Möglichkeit für einen ermäßigten Beitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, als passives Mitglied dem Verein beizutreten.
4. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen (z.B. im Falle von Krankheit, Auslandssemestern, etc.) Ermäßigung oder Erlass gewähren.

§6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands und von 2 Kassenprüfer/innen
 - Bestätigung von Beschlüssen des Vorstandes zu Beiträgen, Umlagen und Fälligkeiten
 - Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderungen
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann 10 Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung anberaumt werden, die mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist jeweils auf §7.7 und §7.8 hinzuweisen.
8. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Wählbar sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
11. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
12. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bis zur Höhe von 400 Euro. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von §58 Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
4. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein kann.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht erteilen.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

§9 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch 2 Prüfer/Prüferinnen durchzuführen.
2. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

§10 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den **Landessportbund Schleswig-Holstein e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§11 – Gründung

1. Die vorstehende (erweiterte und nun steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannte) Satzung wurde in der 2. Gründungsversammlung des **Meia Lua Inteira – Capoeira Lübeck e.V.** am 1. September 2004 beschlossen.

Lübeck, 1. September 2004